



## Satzung\*

### § 1 Name und Sitz

- § 1 Nr.1 Der Verein führt den Namen „Lebenshilfe Deggendorf e.V.“
- § 1 Nr.2 Der Verein hat seinen Sitz in 94469 Deggendorf und ist im Vereinsregister unter Vereinsnummer VR-Nr. 25 beim Amtsgericht Deggendorf eingetragen.
- § 1 Nr.3 Der Verein ist Mitglied der „Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e. V.“ und Mitglied der „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Bayern e. V.“

### § 2 Aufgabe und Zweck

- § 2 Nr.1 Der Verein ist ein Zusammenschluss von Eltern behinderter Menschen, von behinderten Menschen, sonstigen Angehörigen, Förderern und Freunden.
- § 2 Nr.2 Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Errichtung, das Betreiben und die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit Behinderung, insbesondere mit geistiger Behinderung in allen Altersstufen und ihre Familien darstellen.
- Der Verein kann einzelne Einrichtungen durch Tochtergesellschaften, wie etwa eine gemeinnützige GmbH, betreiben. Über die Gründung und Satzung einer gemeinnützigen GmbH beschließt die Mitgliederversammlung.
- § 2 Nr.3 Der Verein unterstützt aktiv die Menschen mit Behinderung, insbesondere Menschen mit geistiger Behinderung, ihr Recht auf Inklusion wahrzunehmen.
- § 2 Nr.4 Zu den Aufgaben des Vereins zählen auch Maßnahmen der Jugendpflege. Bei Gründung und Errichtung eines Jugendverbandes der Lebenshilfe steht diesem das Recht auf eigene Gestaltung seiner Jugendarbeit zu.
- § 2 Nr.5 Der Verein fördert aktiv eine bessere Akzeptanz der Menschen mit Behinderung in der Öffentlichkeit.

\* Der Einfachheit halber wird im Text nur die männliche Form gewählt, sie gilt ersatzweise für die weibliche Form.

§ 2 Nr.6 Der Verein vertritt insbesondere die Interessen der Menschen mit geistiger Behinderung und ihrer Angehörigen gegenüber Behörden und anderen Institutionen und legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen, die den Zielen des Vereins förderlich sein können.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand ist berechtigt, für jede Geschäftsführung und Tätigkeit im Auftrag des Vereins durch ehrenamtlich tätige Personen eine angemessene Aufwandsentschädigung zu gewähren, die im Einklang mit den obigen Grundsätzen stehen. Nachgewiesene Auslagen können erstattet werden.

### **§ 4 Mittel des Vereins**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Leistungen der Kostenträger
- d) Sonstige öffentliche Zuschüsse
- e) Vertragsbeziehungen zu Dritten, insbesondere zu der/den Tochtergesellschaft/en
- f) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
- g) Sonstige Zuwendungen

### **§ 5 Mitgliedschaft**

§ 5 Nr.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

§ 5 Nr.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand binnen einer Frist von 3 Monaten.

Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Entscheidung oder ergeht ein ablehnender Bescheid des Vorstandes, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang oder nach Fristablauf schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Nr.3 Das Recht zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung entsteht erst nach einer Mitgliedschaft von drei Monaten.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- § 6 Nr.1 Die Mitgliedschaft endet:
- a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch freiwilligen Austritt
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein
  - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- § 6 Nr.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein (Geschäftsstelle). Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- § 6 Nr.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist.  
Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und der Beitrag nicht entrichtet ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- § 6 Nr.4 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.  
Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes – Rückschein – bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.  
Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat sie der Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Der Widerspruch gegen die Ausschließung hat aufschiebende Wirkung.  
Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung zu.
- § 6 Nr.5 In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Besondere Vertreter gem. § 30 BGB

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

§ 8 Nr.1 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes, Nachwahl und Abwahl
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl der Rechnungsprüfer, sofern nicht ein Wirtschaftsprüfer beauftragt ist
- d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
- e) Änderung der Satzung
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern (die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei)
- g) Entscheidungen über Umstrukturierungsmaßnahmen des Vereins (Gründung von Tochtergesellschaften oder anderweitiger Organisationsformen, Stiftungen o. ä.) und deren rechtliche Ausgestaltung
- h) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, einschließlich der Rechnungslegung des Vereins und der Jahresabschlüsse der Tochtergesellschaften
- i) Auflösung des Vereins

§ 8 Nr.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen oder wenn 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 8 Nr.3 Die Mitgliederversammlung wird, sofern in einer Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, soweit das nicht möglich ist, von einem anderen Vorstandsmitglied im Einverständnis mit der Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder, geleitet. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Nr.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen und werden nicht mitgezählt.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

§ 8 Nr.5 Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 8 Nr.6 Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Über die endgültige Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die ergänzenden Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Nr.7 Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Nr.8 Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung (Wahl). Diese Bestellung ist widerruflich (Abwahl). Ein wichtiger Grund für den Widerruf liegt vor, wenn als Grund insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung gegeben ist (§ 27 Abs. 2 BGB).

## **§ 9 Vorstand**

§ 9 Nr.1 Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und weiteren Vorstandsmitgliedern.

Unter Berücksichtigung der Gesamtverantwortung des Vorstandes für die Vereinsarbeit der Lebenshilfe sollen mindestens drei Vorstandsmitglieder Eltern oder Angehörige von Menschen mit Behinderung sein.

Somit besteht der Vorstand aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) fünf Beisitzern
- f) den Leitern folgender Einrichtungen:
  - der Werkstätten
  - der Schule mit Tagesstätte
  - der Wohnheime
  - der Frühförderung
  - den besonderen Vertretern des Vereins
- g) ein von allen Werkstatträtern bestimmtes Mitglied
- h) dem Vereinsgeschäftsführer

Die unter (f), (g) und (h) genannten Personen haben nur beratende Stimme. In Personalangelegenheiten sind die unter (f) und (g) genannten Personen von der Beratung ausgeschlossen, es sei denn, der Gegenstand der Beratung betrifft eine ihnen unterstellte Mitarbeiterin bzw. einen ihnen unterstellten Mitarbeiter. Der Vereinsgeschäftsführer ist von der Beratung ausgeschlossen, wenn dies seine eigene Person betrifft.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, so ist eine neue Vorstandssitzung einzuberufen, die innerhalb eines Zeitraumes von zehn Tagen nach der letzten Vorstandssitzung stattzufinden hat. Die neu einberufene Sitzung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Abstimmungen des Vorstandes erfolgen durch Handzeichen, soweit nicht im Einzelfall vorher die schriftliche und geheime Abstimmung beschlossen wird. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- § 9 Nr.2 Die Wahl der Vorstandsmitglieder, außer die unter (f), (g) und (h) genannten Personen, erfolgt auf drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
- Die Mitgliederversammlung wählt zusätzlich bis zu drei Ersatzmitglieder des Vorstandes (Beisitzer). Die unter (f), (g) und (h) genannten Vorstandsmitglieder gehören dem Vorstand kraft ihrer Funktion an.
- § 9 Nr.3 Die Wahl der Vorstandsmitglieder setzt nicht die Anwesenheit in der Mitgliederversammlung voraus. Für den Fall der Wahl abwesender Personen muss deren vorhergehendes schriftliches Einverständnis vorliegen.
- § 9 Nr.4 Scheiden Beisitzer vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so rücken die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmenzahl nach. Bei vorzeitigem Ausscheiden von anderen Vorstandsmitgliedern, mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder zu (f), (g) und (h), ist eine Nachwahl erforderlich.
- § 9 Nr.5 Personen, die haupt- oder nebenberuflich in einer Einrichtung des Vereins tätig sind, dürfen nicht gewählte Mitglieder des Vorstandes sein. Übernimmt ein Vorstandsmitglied eine haupt- oder nebenberufliche Tätigkeit in einer Einrichtung des Vereins, so scheidet es aus dem Vorstand aus.
- § 9Nr.6.1 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, wobei beide einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.  
Im Innenverhältnis gilt:  
Der 2. Vorsitzende vertritt den Verein nur dann, wenn und soweit der 1. Vorsitzende verhindert ist, den Verein zu vertreten bzw. der 1. Vorsitzende ihm die Vertretung übertragen hat.
- § 9Nr.6.2 Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand und bereitet die Sitzungsgegenstände vor. Er vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes und delegiert ggf. die Umsetzung der Beschlüsse auf den Vereinsgeschäftsführer.
- § 9Nr.6.3 Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, in der die Form und die Verfahrensweise der Vorstandssitzungen geregelt wird. Der 1. Vorsitzende kann im Rahmen dieser Geschäftsordnung zur selbständigen Entscheidung von Vereinsangelegenheiten ermächtigt werden, wobei davon ausgegangen werden soll, dass der 1. Vorsitzende zur Entscheidung über alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung des Vereins befugt sein sollte, soweit diese nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind oder aber dem Vereinsgeschäftsführer oder Einrichtungsleitern übertragen sind.
- § 9Nr.6.4 In der Geschäftsordnung ist auch das Kassenwesen des Vereins und seiner Einrichtungen zu regeln.
- § 9 Nr.6.5 § 10 der Satzung bleibt unberührt.

## **§ 10      Besondere Vertreter**

- § 10 Nr.1 Als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB wird der Vereinsgeschäftsführer bestellt. Der Vorstand kann zusätzlich die Leiter von anderen Vereinseinrichtungen als „besondere Vertreter“ bestellen.
- § 10 Nr.2 Für die Bestellung und Abberufung der „besonderen Vertreter“ ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Vorstandsmitglieder erforderlich. Diese Beschlüsse sind auf der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Bestellung und Abberufung eines besonderen Vertreters werden im Vereinsregister beim Amtsgericht Deggendorf eingetragen.
- § 10 Nr.3 Besondere Vertreter sind neben dem 1. und 2. Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins für Rechtsgeschäfte für ihren Geschäftsbereich berechtigt.  
Der Vorstand hat die Einzelheiten der Entscheidungsbefugnis (Innenverhältnis) durch eine Geschäftsordnung zu regeln, durch welche den besonderen Vertretern ermöglicht wird, den laufenden Betrieb ihrer Einrichtungen selbständig und eigenverantwortlich zu führen. Der Entscheidung des Vorstandes sollen in der Regel vorbehalten bleiben:  
Wesentliche Änderungen des bisherigen Betriebes, Grundstücksangelegenheiten, Anschaffungen im Investitionsbereich ab einer festzulegenden Höhe, Aufnahme und Kündigungen von Darlehen und sonstigen Krediten, Übernahme von Bürgschaften und Garantien, Abschluss von längerfristigen Miet- und Pachtverträgen und die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Mitarbeitern.
- § 10 Nr.4 Der Vorstand ist berechtigt, den Leitern von Einrichtungen, soweit sie nicht als besondere Vertreter bestellt sind, Entscheidungsbefugnisse zur selbstständigen, aber auch eigenverantwortlichen Erledigung zu übertragen. Dies hat in der Form einer Geschäftsordnung zu erfolgen. Dabei sind die Grundsätze des § 10 Nr.3 zu beachten.

## **§ 11      Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

## **§ 12      Elternbeiräte**

In Einrichtungen können Elternbeiräte gebildet werden. Auf Antrag und bei Notwendigkeit müssen die Vorsitzenden der Elternbeiräte zu Vorstandssitzungen geladen werden. Die Einzelheiten hierzu regelt die Vorstandschaft in einer Geschäftsordnung.

## **§ 13      Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 14      Geschäftsführung**

Der Verein unterhält für die vorhandenen Einrichtungen eine hauptberuflich geführte Geschäftsstelle.

## **§ 15      Auflösung**

§ 15 Nr.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit der in § 8 Nr.4 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.

§ 15 Nr.2 Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke entscheidet die Mitgliederversammlung nach Abzug aller Verbindlichkeiten über die Verwendung des Vermögens zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung (Träger), die gleichen oder ähnlichen Zwecken dient, mit der Bestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke, für Menschen mit Behinderung (insbesondere geistiger Behinderung) für den Landkreis Deggendorf und dem Landkreis Regen sowie den Regionen in denen sich steuerbegünstigte Einrichtungen der Lebenshilfe Deggendorf e.V. oder steuerbegünstigte Tochtergesellschaften befinden.

## **§ 16      Inkrafttreten**

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 28.06.2012 beschlossen und tritt mit Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.